

[Jaffé n. 592] vom 1. December 457). Im andern Schreiben kündigt Leo zwar an, daß er eine päpstliche Gesandtschaft nach Constantinopel schicke, weil der Kaiser im vermeintlichen Interesse der Kirche auf Beshreibungen in Anwesenheit von Vertretern Roms bestand; aber er schärft dem Kaiser, indem er seine Orthogorie lobt, ein, daß die Gesandten eben nur einfach die Orthogorie, ohne in Streitverhandlungen einzugehen, vertreten dürften (*Instructioni parvulorum nostrorum . . . ministerii nostri praesidium non negamus. Und vorher: Praenoscat . . . hos non ad confligendum cum hostibus fidei nec ad certandum contra ullos a sede apostolica profecturos, quia de rebus et apud Nicaeam et apud Chalcedonam definitis nullum audemus inire tractatum*; Ep. 162 [Jaffé n. 539] vom 21. März 458). Der Papst hatte noch die Genugthuung, in seinem letzten Regierungsjahre 460 die Nachricht von der endlichen Vertreibung des Monophysiten Timotheus Aelurus aus Alexandrien zu erhalten. Sein spätestes und bekanntes Schriftstück aus diesem häretischen Streite enthält Glückwünsche und Ermahnungen an den neu erhobenen rechtgläubigen Patriarchen dieser Stadt, Timotheus Salopariolus (Ep. 171 [Jaffé n. 548] vom 18. August 460). Es ist gleichsam ein Bild seiner eigenen gesammten Thätigkeit für den Orient, wenn dieses sein letztes Wort den Bischof mahnt, mit Eifer und Langmuß das verlorene Lamm aufzusuchen und die Verirrten mit der Liebe des göttlichen Hirten zu behandeln (*imitatus verum piumque pastorem, qui animam suam posuit pro ovibus suis*).

Schon vor den monophysitischen Wirren und zum Theil während derselben entfaltete der Papst auch eine großartige Wirksamkeit für die Kirchen in Nordafrika, in Syrien, in Spanien und Gallien. Im proconsularischen Afrika, speciell in Mauritania Caesariensis, welches die Vandalen und deren arianische Härese noch nicht occupirt hatten, herrschten große Unordnungen im Episcopate, die dem Papste schon bald nach seiner Erhebung zu Ohren kamen. Er schickte seinen „Bruder und Mitbischof“ Potentius zu näheren Erhebungen dorthin (*Pro sollicitudine quam universae ecclesiae ex divina institutione dependimus, rerum fidem studeremus agnoscere* (Ep. 12 [Jaffé n. 410] vom 10. August 445 oder 446). Dieser fand, daß eine Anzahl von Bischöfen mit grober Verletzung der kirchlichen Vorschriften und Erfordernisse zu diesem Amte erhoben worden war. Er berichtete dem Papste auch über mancherlei gefährliche Einflüsse, sei es der Kriegzeiten, sei es älterer einheimischer Secten; er brachte ihm endlich die Vorstellungen des Bischofs Eupicius, der, ehe noch seine Appellation nach Rom erledigt war, durch die Kollegen aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen worden. Was den letztern Fall angeht, welcher die früher seitens der Afrikaner so lebhaft erörterte Appellationsfrage berührte, so erklärt Leo

ohne Weiteres, daß er dem Bischof Eupicius das Recht der Kirchengemeinschaft zurückgebe, da die Erledigung nicht vorzugreifen und noch weniger ein neuer Bischof statt seiner zu weihen gewar sei; er will aber das endgültige Urtheil in einem Prozeß den Bischöfen der Provinz Mauritania Caesariensis überlassen. Diefen Bischöfen selbst hält er in erster Sprache die Wahrung der Canones bei der Einsetzung neuer Bischöfe des bischöflichen Amtes vor; er kann nicht statuten, daß diejenigen Bischöfe verblieben, welche zum zweiten Male oder eine dritte Mal geweiht hätten; diejenigen aber, welche aus Laiken durch Bischöfen geweiht worden seien, will er, von Anderes nicht gegen sie vorliege, eingehend in Milde des apostolischen Stuhles (*Cogimur secundum sedis apostolicae pietatem nostram temperare sententiam*), in ihrer Stellung belassen, ebenso wie zwei Bischöfe, von denen der eine novatianischer Bischof, der andere Donatist gewesen sei, wofern sie ihm ein rechtgläubiges Bekenntniß nach Rom schickten (Ep. 19). Am ich wie der Primat die aus Noth der Zeit oder aus Nachlässigkeit ermangelnde Thätigkeit der Bischöfe überall ergänzt.

Zu solcher Nachhilfe und im Interesse regelmäßiger Leitung bestand im vorerwähnten Illyricum das Amt eines päpstlichen Nuntius, nachdem nämlich dieser Reichtheil an die römische Krone übergegangen war, hatten die Bischöfe in besonders Patriarchalrecht über Ost-Illyrien dadurch wirksamer gewahrt, daß sie den Metropoliten von Thessalonich mit dem genannten Nuntius verkehrten. Der erste apostolische Nuntius in jenen Gegenden war Anysius, von Papst Sixtus genannt. Papst Leo übertrug das Amt dem Metropolit Anastasius (Ep. 6 vom 12. Januar 444). Kraft desselben hatte dieser allein die andern Metropoliten zu weihen und war bei der Wahl an deren Suffraganen zu consultiren; er übte die Oberaufsicht und die Jurisdiction über den gesammten Episcopat Ost-Illyriens, konnte die Mitglieder desselben zu seiner Synode berufen, empfing regelmäßige Berichte über den Zustand der Kirche nach Rom schicken, aber wichtigere Fragen, wie Appellationen dem Tribunal des Papstes vorlegen (vgl. Ep. 5 und 18 an die Metropolit Ost-Illyriens). Anastasius von Thessalonich bereitete indeffen durch sein Verhalten dem Papste unangenehme Enttäuschungen. Er griff in die Rechte der ihm untergeordneten Metropoliten willkürlich ein; er achtete nicht auf die seiner Gewalt durch Leo gezogenen Grenzen. Als gegen ihn in Rom Klagen geführt wurden, welche seine eigenen Diacoen bezeugen mußten, wurde er streng zur Pflicht gerufen. Er mußte von Leo hören (Ep. 14 vom Jahre 446?), daß er als Nuntius die Theilnahme an der Gewalt des Papstes nicht zu Füße der Gewalt berufen sei (*in partem vocatus sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis*). Worte, die später oft in einem andern Sinne